

## **Satzung der Berlin School of Public Health an der Charité unter Beteiligung der FU, HU und TU**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat in seiner Sitzung am 4. September 2006 die folgende Satzung der Berlin School of Public Health an der Charité beschlossen.

### **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

Die Berlin School of Public Health ist ein dekanatsunmittelbares Zentrum der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin und führt den Namen Berlin School of Public Health an der Charité (BSPH), im Folgenden BSPH. Die BSPH wird gegründet und arbeitet unter Beteiligung der Freien Universität Berlin (FU), der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Technischen Universität Berlin (TU). Die Beteiligung ist im Schriftverkehr, in Publikationen sowie in allen sonstigen Aktivitäten kenntlich zu machen.

### **§ 2 Zielsetzung**

Die BSPH vertritt Public Health/Gesundheitswissenschaften mit internationaler Ausrichtung in Lehre und Forschung sowohl theoriegeleitet als auch praxisorientiert. Sie arbeitet dazu mit den Berliner Universitäten und Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Berlin und Brandenburg zusammen. Sie soll die Lebenswissenschaften der Zukunft in ihrer Ausrichtung auf die Gesundheit und Lebensqualität des Menschen und der Bevölkerung maßgeblich mit gestalten. Die BSPH ist dem Grundsatz der Vielfalt (diversity) seiner Mitglieder und der Studierenden verpflichtet.

### **§ 3 Aufgaben**

Die BSPH hat die Aufgaben

- die Lehre in Gesundheitswissenschaften/Public Health und angrenzenden Tätigkeitsfeldern zu gestalten, durchzuführen und weiterzuentwickeln,
- neue, international orientierte Studiengänge aufzubauen, zu fördern und durchzuführen einschließlich der dafür notwendigen Akquisition der Mittel,
- eigene, interdisziplinäre Forschungsprojekte zum Themengebiet Public Health/Gesundheitswissenschaften zu akquirieren und durchzuführen,
- die Vernetzung und Koordination der Lehrangebote in Berlin sowie größerer Forschungsprojekte durchzuführen,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen, Informationen einschließlich Internet, Dokumentation sowie öffentliche Veranstaltungen zu betreiben und den eigenen Nachwuchs zu fördern.

### **§ 4 Mitglieder der BSPH**

Mitglieder der BSPH sind

- (1) Personen der Grundausrüstung der BSPH, d. h. Personen, die aus Stellen finanziert werden, die dem Haushalt der BSPH zugeordnet sind;
- (2) Vertraglich abgeordnete Personen, d. h. Personen, die von der Charité, der FU, HU oder TU oder einer anderen Universität mit einem Teil ihrer Arbeitszeit bzw. einem Teil ihres Lehrdeputats vertraglich an die BSPH gebunden sind;
- (3) Lehrbeauftragte, d. h. Personen, die im Rahmen von Studiengängen der BSPH Lehre im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde übernehmen für die Semester ihrer Lehrtätigkeit und ein Jahr danach sowie
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Forschungsvorhaben in Public Health, die auf ihren Antrag vom Vorstand der BSPH aufgenommen wurden.

### **§ 5 Organe der BSPH**

Organe der BSPH sind

- der Vorstand,
- der Zentrumsrat und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der BSPH setzt sich aus dem Sprecher / der Sprecherin, der Stellvertretung und dem/der Prodekan/in für Lehre zusammen.
- (2) Der Vorstand leitet mit Unterstützung der Geschäftsstelle die BSPH im Rahmen der Beschlüsse des Zentrumsrates, des Beirates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft den Zentrumsrat und die Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der Vorstand schlägt der Fakultät die Einstellung / Kündigung von Mitarbeiter/innen vor.
- (4) Der Vorstand repräsentiert die BSPH nach außen, er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und bereitet die zentralen Verbundveranstaltungen vor.
- (5) Die/der geschäftsführende Sprecherin/Sprecher nimmt die Dienstaufsicht über die Personen der Grundausrüstung wahr. Er/sie hat das Dispositionsrecht über die Mittel der BSPH.

### **§ 7 Zentrumsrat**

- (1) Dem Zentrumsrat der BSPH gehören in Anlehnung an § 75 BerlHG an
  - der/die Prodekan/in für Lehre der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin qua Amt,

- zwei Professorinnen/Professoren der Grundausstattung der BSPH,
- ein/e Professor/in, der/die Mitglieder der BSPH ist, so dass der Zentrumsrat aus insgesamt vier Professorinnen/Professoren besteht,
- eine Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Mitglieder der BSPH,
- eine Personen aus der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter, die Mitglied der BSPH sind sowie
- ein/e Studierende/r der BSPH, die von allen Studierenden der BSPH jährlich neu gewählt werden.

- (2) Die Wahlen zum Zentrumsrat der BSPH werden unmittelbar nach den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Dauer der Amtszeit des Zentrumsrats ist gleich mit der Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats.

#### § 8 Aufgaben des Zentrumsrats

- (1) Der Zentrumsrat trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen über Angelegenheiten des Zentrums unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats und der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die Aufgaben, die verschiedenen Ordnungen der Studiengänge zu beschließen, die Durchführung der Lehre gemäß der Ordnungen sicherzustellen, Schwerpunkte für die Entwicklung der BSPH festzulegen, einen jährlichen Arbeits- und Entwicklungsplan, verbunden mit einem Bericht über die jeweiligen Aktivitäten für den Beirat vorzubereiten, die Forschung zu initiieren und zu unterstützen, die sachgemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren und den jährlichen Wirtschaftsplan des Zentrums zu verabschieden.
- (2) Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Professorinnen und Professoren eine/n Sprecher/in sowie die Stellvertretung, von denen der Sprecher / die Sprecherin Mitglied der Grundausstattung der BSPH sein muss. Wiederwahl ist zulässig

#### § 9 Mitgliederversammlung der BSPH

- (1) Der/die Sprecher/in des Zentrumsrats beruft einmal pro Semester die Mitgliederversammlung der BSPH ein. Er/sie berichtet über die Forschungsaktivitäten und die Lehre und nimmt Vorschläge der Mitgliederversammlung entgegen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die gruppenspezifische Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates mit Ausnahme der Studierenden,
  - die Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der BSPH.

- die Zustimmung zum Arbeits- und Entwicklungsplan sowie dem Wirtschaftsplan der BSPH.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an die Fakultät auf Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschließen.

#### § 10 Wirtschaftsführung

Die BSPH hat ein eigenes Budget.

#### § 11 Beirat

- (1) Die BSPH hat einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus
- a) je einem Vertreter der FU, HU, TU und Charité,
  - b) einem internationalen und zwei nationalen wissenschaftlichen Vertretern von Public Health,
  - c) einem Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Beirates gemäß (1) b werden vom Dekan auf Vorschlag des Zentrumsrats der BSPH berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat begleitet durch kritische Unterstützung die Entwicklung der BSPH, nimmt an den Berichtskolloquien der BSPH teil und beteiligt sich mit Empfehlungen an der Evaluation der BSPH.

#### § 12 Übergangsvorschriften

Mitglieder des Berliner Zentrums Public Health (BZPH) können schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft in der BSPH stellen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

**Berlin, den 4. September 2006**

**Der Dekan  
Prof. Dr. Martin Paul**